

**STEUERBERATERKAMMERN**  
Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2014/2015  
Steuerfachwirt/in

Fach: **Steuerrecht I**

**Aufgabenheft**

Teil I : **Einkommensteuer** (52 P.)

Teil II : **Gewerbsteuer/  
Einkommensteuer** (22 P.)

Teil III: **Körperschaftsteuer** (26 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: 10.12.2014

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Hinweise:**

- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
- Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
- Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
- Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
- Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
- Der markierte Rand ist freizulassen!
- **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

► Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind ◀

**TEIL I - Einkommensteuer**  
**(52 Punkte)**

**I. Aufgabenstellung**

Nehmen Sie einkommensteuerlich Stellung zu den nachstehenden Sachverhalten aus der Sicht Ihres Mandanten F. Reudig.

Halten Sie bitte die folgende Gliederung ein und machen Sie Aussagen zu:

1. Veranlagungsart / Tarif
2. Berücksichtigung von Kindern
3. Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen
4. Ermittlung der Einkünfte, des Gesamtbetrags der Einkünfte und des Einkommens

Für die Berücksichtigung von Kindern ist davon auszugehen, dass Freibeträge für Kinder günstiger sind als das Kindergeld.

Bei der Ermittlung der abzugsfähigen Sonderausgaben ist eine Günstigerprüfung nicht vorzunehmen.

Die Entscheidungen sind unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu begründen. Richtlinien und Hinweise sind zur Begründung nur dann anzusetzen, wenn es sich um Erläuterungen handelt, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, sowie bei Anwendung von Vereinfachungsregeln.

Alle genannten Personen sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig.

## II. Hinweise

F. Reudig möchte für das Besteuerungsjahr 2013 das günstigste Ergebnis (= niedrigste steuerliche Belastung) erreichen. Alle hierfür erforderlichen Anträge gelten als gestellt. Alle notwendigen Unterlagen liegen vor.

F. Reudig bildet keinen Sammelposten nach § 6 Abs. 2 a EStG.

Die Sachverhalte sind umsatzsteuerlich und gewerbsteuerlich nicht zu würdigen.

## III. Sachverhalt

### 1. Persönliche Verhältnisse

F. Reudig (55 Jahre alt) lebt seit Anfang 2012 allein mit dem am 20.05.1988 geborenen Sohn Ben im eigenen Einfamilienhaus in Kassel. Von seiner Ehefrau und Mutter des Sohnes Ben, hatte er sich Anfang 2012 getrennt. Die Ehefrau verstarb im Oktober 2012.

Sohn Ben absolvierte nach dem Abitur eine Ausbildung als Bankkaufmann, die er in 2011 abschloss. Seit dem Wintersemester 2011 studiert er Betriebswirtschaft an der Universität Kassel. Zusätzlich half er ganzjährig im Betrieb seines Vaters auf der Basis eines „450,00 - EUR Jobs“ aus und verdiente so in 2013 5.400,00 EUR.

Auf die in 2008 vom Vater F. Reudig für seinen Sohn abgeschlossene Lebensversicherung zahlte der Vater in 2013 monatlich 200,00 EUR. Der Vertrag sieht im Erlebensfall wahlweise eine Kapitalauszahlung oder eine lebenslange Rentenzahlung ab dem 65. Lebensjahr vor.

Sein Sohn hatte während seiner Tätigkeit bei der Bank eine private Krankenversicherung abgeschlossen. Diese führt er auch weiterhin fort. F. Reudig übernahm diese Beiträge im Rahmen seiner Unterhaltspflicht und zahlte so monatlich 100,00 EUR.

## **2. Wirtschaftliche Tätigkeiten**

F. Reudig ist Inhaber eines Planungsbüros für Fertigungsanlagen der Automobilindustrie in Kassel. Er hatte das Unternehmen vor 8 Jahren nach dem Tode seines Vaters, dem Dipl.-Ing. K. Reudig, übernommen und seine damalige Tätigkeit als kaufmännischer Leiter der Anlagenbau GmbH, Darmstadt aufgegeben. Auch jetzt beschäftigt er sich überwiegend mit der kaufmännischen Leitung des Betriebes und überlässt die ingenieurtechnischen Aufgaben seinen Fachangestellten.

Der Gewinn für das Ingenieurbüro ist durch Bestandsvergleich für das Wirtschaftsjahr 2013 auf 255.000,00 EUR vorläufig ermittelt. Die Bilanz ist noch nicht dem Finanzamt vorgelegt worden.

a)

Im Zuge der damaligen Beendigung der Tätigkeit in der Anlagenbau GmbH erwarb er 10 v. H. der Anteile an der GmbH zu ihrem Nennwert von 22.000,00 EUR, was dem damaligen tatsächlichen Wert entsprach und wies diese als Finanzanlagevermögen seines Planungsbüros aus. Er erhoffte, durch die Beteiligung neue Aufträge erhalten zu können.

Entgegen den Erwartungen aber entwickelte sich die Anlagenbau GmbH jedoch negativ. Bereits zwei Jahre nach Erwerb der Anteile leistete er entsprechend den anderen Gesellschaftern weitere 8.000,00 EUR an die Anlagenbau GmbH, ohne dass deren Stammkapital erhöht wurde. Gleichwohl musste er in 2009 auf die Beteiligung eine Teilwertabschreibung von zutreffend 20.000,00 EUR vornehmen und wies diese zum 31.12.2009 nur noch mit 10.000,00 EUR aus. Dieser Wert blieb seitdem zulässigerweise unverändert.

Die GmbH erholte sich in den letzten Jahren nachhaltig und sah sich in 2013 in der Lage, die damals nicht in das Stammkapital geleistete Einlage an ihre Gesellschafter wieder auszuschütten. Mit Beschluss vom 10.03.2013 erfolgte daher noch im März 2013 eine Ausschüttung an ihre Anteilseigner. Nach der für F. Reudig ausgestellten Steuerbescheinigung beträgt die auf ihn entfallende Ausschüttung 10.000,00 EUR, davon entfallen 8.000,00 EUR auf die Verwendung aus dem steuerlichen Einlagekonto i. S. d. § 27 KStG. Die einbehaltene KapEst wurde mit 500,00 EUR und der einbehaltene SoliZ mit 27,50 EUR bescheinigt.

Der Vorgang ist bisher noch gar nicht erfasst.

b)

Infolge eines Blitzeinschlages wurde im März 2013 der Zentralserver zerstört. Der Restbuchwert von 500,00 EUR wurde im vorläufigen Jahresabschluss durch eine AfA und die in diesem Zusammenhang gezahlte Versicherungsentschädigung in Höhe von 10.000,00 EUR als außerordentlicher Ertrag erfasst.

Der Ersatzserver wurde ebenfalls noch im März 2013 mit Anschaffungskosten von 8.000,00 EUR angeschafft und in Betrieb genommen. Der neue Server hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 5 Jahren. Bisher ist nur der Anlagenzugang buchhalterisch erfasst.

c)

Im Laufe des Jahres 2013 erhielt F. Reudig des Öfteren Post von der zuständigen Polizeibehörde wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung. Stets waren Fahrzeuge, die auf das Unternehmen zugelassen waren, betroffen. So wurden 30,00 EUR wegen Parkens auf dem Gehweg auferlegt. Dabei handelte es sich um das Fahrzeug seines leitenden Ingenieurs, das dieser auf einer beruflich veranlassten Fahrt nutzte. Lohnsteuerrechtlich und sozialversicherungsrechtlich wurden die richtigen

Konsequenzen gezogen. F. Reudig selbst musste bei Nutzung seines Betriebsfahrzeuges 100,00 EUR wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zahlen. Auch er befand sich auf einer Fahrt zum Kunden.

Er leistete sämtliche Zahlungen zu Lasten des betrieblichen Bankkontos und erfasste diese als außerordentliche Aufwendungen.

Ungeachtet der Zahlung erhob er gegen den letzten Bescheid über 100,00 EUR das zulässige Rechtsmittel, um es dann aber 3 Monate später noch in 2013 wieder zurück zu nehmen. Sein Anwalt berechnete ihm für diese Maßnahme ein Honorar von 200,00 EUR, die Ordnungsbehörde stellte ihm weitere Kosten von 80,00 EUR in Rechnung. Auch diese Beträge wurden unter „außerordentliche Aufwendungen“ erfasst.

d)

Das Ingenieurbüro unterhielt in Marburg/Hessen ein weiteres Büro in einer eigenen Immobilie. Das als Büro genutzte Wohnungseigentum war mit Vertrag vom 15.06.2003 und Übergang von Nutzen und Lasten zum 01.08.2003 mit Anschaffungskosten von 120.000,00 EUR käuflich erworben und als Betriebsvermögen ausgewiesen worden. Ende 2007 löste F. Reudig das Büro auf und vermietete die Räume zu privaten Wohnzwecken. Zum 31.12.2007 entnahm er die Immobilie seinem Betriebsvermögen zum Teilwert von 125.000,00 EUR, davon entfielen 1/5 auf den dazugehörenden Grund und Boden.

Das Wohnungseigentum in Marburg war bis Ende 2012 vermietet. Für die Folgezeit strebte F. Reudig keine Dauervermietung an, weil er sich eine mögliche Veräußerung offen halten wollte. Er vermietete stattdessen nur tageweise an wechselnde Interessenten, was er aber auch im Januar 2013 beendete.

Am 01.02.2013 gab er einen Verkaufsauftrag an seinen Immobilienmakler und gab selbst eine Verkaufsanzeige in der Ortszeitung zum Preis von 300,00 EUR auf, was letztlich zu dem aufgeführten Verkauf führte. Seit Februar stand die Wohnung leer.

Die Mieteinnahmen für Januar betragen 350,00 EUR. Die laufenden Betriebskosten betragen monatlich 200,00 EUR.

Die Wohnung erwies sich als schwer verkäuflich, auch deshalb, weil sie durch die langjährige Nutzung deutliche Gebrauchsspuren aufwies. Der Makler empfahl F. Reudig daher, die Wohnung zu renovieren.

Für den Einbau neuer Heizkörper und die Neuverlegung von Elektroleitungen wendete F. Reudig im November 2013 insgesamt 8.300,00 EUR auf. Für ebenfalls im November durchgeführte Malerarbeiten fielen weitere 5.000,00 EUR an. Die Malerrechnung zahlte F. Reudig am 12.01.2014.

Mit Vertrag vom 03.12.2013 und Übergabe von Nutzen und Lasten zum 10.12.2013 veräußerte er das Wohneigentum zum Preis von 100.000,00 EUR. Der Kaufpreis wurde noch im selben Monat entrichtet.

Von dem erzielten Veräußerungserlös zahlte F. Reudig noch in 2013 12.400,00 EUR in eine neu abgeschlossene kapitalgedeckte und nach § 5 a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierte Versicherung (Rürup-Rentenversicherungsvertrag) ein. In die Datenübermittlung hat F. Reudig eingewilligt.

e)

Darüber hinaus sind die folgenden Versicherungsbeiträge in 2013 gezahlt:

Krankenversicherung, Basisabsicherung	6.000,00 EUR
Krankenversicherung – Zusatzleistungen	2.000,00 EUR
Pflegeversicherung	500,00 EUR
Berufsunfähigkeitsversicherung	600,00 EUR

**TEIL II - Gewerbesteuer / Einkommensteuer  
(22 Punkte)**

**I. Aufgabenstellung**

Ermitteln Sie die zu zahlende Gewerbesteuer für die Unternehmen Hans Klammer und Hans Klammer GmbH.

Gehen Sie bei der Lösung jeweils **getrennt für die genannten Unternehmen** wie folgt vor:

1. Nehmen Sie Stellung zur Gewerbesteuerpflicht
2. Ermitteln Sie den steuerlichen Gewinn, soweit er nicht im Sachverhalt angegeben ist (vor Berücksichtigung der Gewerbesteuerrückstellung!)
3. Ermitteln Sie die zu zahlende Gewerbesteuer (Nachzahlung / Erstattung)

Begründen Sie Ihre jeweilige Entscheidung unter Angabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften!

**II. Hinweis**

Hans Klammer führt keine Bücher.

**III. Sachverhalt**

Die Fa. Hans Klammer GmbH betreibt in Kassel, Stiftstraße 20 ein Produktionsunternehmen für Befestigungstechnik. Das zutreffend ermittelte körperschaftsteuerliche Einkommen der GmbH betrug für 2013 380.300,00 EUR. Die GewSt-Vorauszahlung für 2013 ist in Höhe von 30.000,00 EUR berücksichtigt.

Die Hans Klammer GmbH ist mit 5 % an der Warenvertriebs GmbH, Düsseldorf beteiligt. Hieraus erhielt sie entsprechend dem Ausschüttungsbeschluss vom 10.10.2013 im Oktober 2013 eine Ausschüttung in Höhe von 6.000,00 EUR, die ebenfalls zutreffend bei der Ermittlung des Einkommens erfasst wurde.

Die Hans Klammer GmbH selbst schüttete mit Beschlussfassung und Zahlung im März 2013 an ihren Alleingesellschafter Hans Klammer für das Geschäftsjahr 2012 80.000,00 EUR aus, die nach Abzug der gesetzlichen Steuerabzugsbeträge dem Privatkonto des Hans Klammer gutgeschrieben wurden.

Hans Klammer hatte das bis dahin der GmbH gehörende Grundstück Kassel, Stiftstraße 20, einschließlich der darin befindlichen Produktionsmaschinen zum 01.02.2013 käuflich erworben und an die GmbH verpachtet. In dem Grundstück befinden sich die Firmenzentrale und Produktionsräume der Hans Klammer GmbH.

Für das Grundstück ist eine monatliche Pacht von 60.000,00 EUR zuzüglich einer Betriebskostenumlage von 2.000,00 EUR, für die maschinelle Einrichtung eine solche von monatlich 20.000,00 EUR vereinbart.

Der Kaufpreis und die Höhe der vereinbarten Pachtzahlung wurden gutachterlich festgelegt und sind der Höhe nach angemessen. Die Verträge sind auch sonst formal nicht zu beanstanden. Die Zahlungen erfolgten jeweils in 2013.

Die von Hans Klammer zu tragenden Grundstücksaufwendungen einschließlich der AfA betragen für 2013 210.000,00 EUR. Für die Finanzierung des Kaufpreises fielen Zinsen in Höhe von 150.000,00 EUR und weitere Bereitstellungszinsen von 3.000,00 EUR an. Hans Klammer hat bisher keine GewSt-Zahlungen an die Gemeinde geleistet.

Für das Grundstück ist der Einheitswert zum 01.01.1964 auf 250.000,00 EUR festgestellt.

Der Gewerbesteuer-Hebesatz für die Stadt Kassel beträgt 440 v. H.

**TEIL III - Körperschaftsteuer**  
**(26 Punkte)**

**I. Aufgabenstellung**

1. Nehmen Sie kurz Stellung zur Körperschaftsteuerpflicht der Plan & Bau GmbH.
2. Ermitteln Sie für den Veranlagungszeitraum 2013 das zu versteuernde Einkommen. Soweit der vorläufige Jahresabschluss noch unvollständig sein sollte oder Fehler enthält, sind diese zu berichtigen.
3. Ermitteln Sie die Rückstellungen für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag der Plan & Bau GmbH zum 31. Dezember 2013. Abschlussbuchungen und Erstellung eines endgültigen Jahresabschlusses sind nicht erforderlich.
4. Stellen Sie die Auswirkungen auf das steuerliche Einlagekonto zum 31. Dezember 2013 dar. Bisher weist es keinen Bestand aus. Das steuerliche Eigenkapital zum 31. Dezember 2012 beträgt 1.006.000,00 EUR.

**II. Hinweise**

Begründen Sie Ihre Ausführungen unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Regelungen und die Fundstellen in KStR/KStH und EStR/EstH.

Soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Bescheinigungen vorliegen und alle Anträge gestellt worden sind.

Auf Auswirkungen auf der Ebene der Gesellschafter der Plan & Bau GmbH ist nicht einzugehen.

Es soll der niedrigste mögliche Gewinn ausgewiesen werden.

### III. Sachverhalt

Die Ingenieure Klaus Kreis und Peter Zirkel haben 2005 die Plan & Bau GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Mainz gegründet. An dem voll einbezahlten Stammkapital von 300.000,00 EUR sind Klaus Kreis und Peter Zirkel jeweils mit 150.000,00 EUR beteiligt. Kreis und Zirkel sind alleinige Geschäftsführer der GmbH. Beide Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der vorläufige Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr 2013 ist beigefügt.

- a) Die Plan & Bau GmbH hat am 15. April 2013 für 2012 nach ordnungsgemäßem Beschluss 200.000,00 EUR ausgeschüttet.

#### Buchung

	EUR			EUR
	-----			-----
Bilanzgewinn	200.000,00	an	Bank	200.000,00

Aufgrund des sehr guten Geschäfts 2013 wurde im Dezember 2013 eine Vorabauschüttung mit 250.000,00 EUR beschlossen. Die Auszahlung erfolgte noch im Dezember 2013.

#### Buchung

	EUR			EUR
	-----			-----
Bilanzgewinn	250.000,00	an	Bank	250.000,00

- b) Die Plan & Bau GmbH hat zum 31. Dezember 2013 in ihrer Handelsbilanz eine Rückstellung für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen mit 10.000,00 EUR gebildet und gegen „sonstige betriebliche Aufwendungen“ gebucht. Die erforderliche Reparatur wurde am 28. April 2014 ausgeführt.

- c) Im Mai 2013 hat die Plan & Bau GmbH den bisher vom Geschäftsführer Klaus Kreis gefahrenen Pkw dessen Ehefrau unentgeltlich übertragen. Zur Zeit der Übertragung hatte das Fahrzeug einen Buchwert von 10.000,00 EUR, einen Teilwert 15.000,00 EUR und einen gemeinen Wert von 17.850,00 EUR. Der Buchwert wurde gewinnmindernd als Anlagenabgang gebucht. Die GmbH hatte den Pkw von einem Kfz-Händler erworben und die in Rechnung gestellte Vorsteuer in vollem Umfang abgezogen. Die Dienstwagennutzung wurde durch die Geschäftsführer zutreffend versteuert.
- d) Die Plan & Bau GmbH hat Peter Zirkel Anfang Januar 2013 ein Darlehen über 250.000,00 EUR gewährt, welches er nach 3 Jahren in einer Summe zurückzuzahlen hat.

Buchung

	EUR			EUR
Gesellschafter- Darlehen	250.000,00	an	Bank	250.000,00

Peter Zirkel hat das Darlehen zur Durchführung umfangreicher Instandhaltungsarbeiten an seinem Mietwohnhaus verwendet, aus dem er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Die seitens des Gesellschafters gezahlten Zinsen mit 6.000,00 EUR hat die Plan & Bau GmbH in 2013 als Ertrag erfasst. Die banküblichen Zinsen für das Darlehen würden sich für 2013 unstreitig auf 12.000,00 EUR belaufen.

- e) Peter Zirkel hat als kaufmännischer Geschäftsführer mit stark schwankender Arbeitsbelastung zu kämpfen. Da er die Stunden, die er oft am Wochenende in der Firma verbringt, in der übrigen Zeit nicht abfeiern kann, zahlt er sich für 2013 insgesamt Überstundenvergütungen von 16.375,00 EUR aus.
- f) Der Gesellschafter Klaus Kreis hatte der GmbH vor Jahren ein Darlehen gewährt, das zum 30. November 2014 in einer Summe zurückzuzahlen ist. Das Darlehen über 100.000,00 EUR wurde von der GmbH als Verbindlichkeit gebucht. Die Zinszahlungen sollen jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Der Zinssatz beträgt 2 v. H. pro Jahr.

Auf dem Kapitalmarkt könnte Klaus Kreis für ein vergleichbares Darlehen 6 v. H. Zinsen pro Jahr erzielen. Klaus Kreis verzichtete zum 31. Juli 2013 endgültig auf die Zinszahlungen für 2013. Die GmbH hat bisher weder die Zinsen noch den Zinsverzicht 2013 gebucht. In den Vorjahren wurde korrekt gebucht.

- g) Die Plan & Bau GmbH hält seit einigen Jahren 75 % der Anteile an der Wohnbau GmbH mit Sitz in Augsburg. Die Gesellschafterversammlung der Wohnbau GmbH hat im Juli 2013 eine Gewinnausschüttung für 2012 über 78.000,00 EUR beschlossen und ausbezahlt. Der Vorgang wurde bei der Plan & Bau GmbH wie folgt gebucht:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bank	43.070,63	an	Beteiligungserträge	58.500,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	15.429,37			

- h) Die Plan & Bau GmbH ist seit 2010 mit 5 % an der IngSoftware AG beteiligt, die Bauplanungssoftware entwickelt und vertreibt. 2013 beschließt die IngSoftware AG eine Gewinnausschüttung. Die Plan & Bau GmbH erhält am 15. Dezember 2013 eine Zahlung von 1.104,37 EUR nach Abzug von Kapitalertragsteuer 375,00 EUR und Solidaritätszuschlag 20,63 EUR.

Die GmbH bucht:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bank	1.104,37	an	Beteiligungserträge	1.500,00
Steuern vom Einkommen und Ertrag	395,63			

Anlage

Vorläufige Handelsbilanz der Plan & Bau GmbH  
zum 31. Dezember 2013

Aktiva		Passiva	
	EUR		EUR
Anlagevermögen	250.000	Gezeichnetes Kapital	300.000
Gesellschafter-Darlehen	250.000	Bilanzgewinn	1.008.173
Umlaufvermögen	1.200.000	KSt-Rückstellung	186.860
		Solz-Rückstellung	10.277
		Sonstige Rückstellungen	75.000
		Verbindlichkeiten	119.690
	<u>1.700.000</u>		<u>1.700.000</u>

Entwicklung Konto „Bilanzgewinn“

EUR

Anfangsbestand 1. Januar 2013	706.000
Ausschüttung für 2012	/ 200.000
Jahresüberschuss 2013 laut GuV	+ 752.173
Vorabausschüttung Dezember 2013	/ 250.000
Bilanzgewinn 31. Dezember 2013	<u>1.008.173</u>

Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung 2013

EUR

Umsatzerlöse	13.708.200
Beteiligungserträge	60.000
Sonstige betriebliche Erträge	<u>90.000</u>
	13.858.200
Wareneinsatz	10.530.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.170.000
KSt-Vorauszahlungen*	183.000
Solz-Vorauszahlungen*	10.065
Kapitalertragsteuer*	15.000
Solz zur KapESt*	825
KSt-Rückstellung*	186.860
Solz-Rückstellung*	<u>10.277</u>
Jahresüberschuss	<u>752.173</u>

\*Konto Steuern vom Einkommen und Ertrag

**STEUERBERATERKAMMERN**  
Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2014/2015  
Steuerfachwirt/in

Fach: **Steuerrecht II**

**Aufgabenheft**

- Teil I : Umsatzsteuer (53 P.)  
Teil II : Abgabenordnung (24 P.)  
Teil III: Erbschaftsteuer /  
Schenkungssteuer /  
Bewertungsgesetz (23 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: 11.12.2014

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Hinweise:**

- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
- Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
- Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
- Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
- Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
- Der markierte Rand ist freizulassen!
- **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

► Bitte beachten Sie, dass sowohl der  
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur  
abzugeben sind ◀

**TEIL I - Umsatzsteuer**  
**(53 Punkte)**

**Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 - 6**

- Alle angesprochenen Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.
- Sie versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und nach vereinbarten Entgelten.
- Voranmeldungszeitraum (VAZ) ist der Kalendermonat.
- Im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr verwenden die angesprochenen Unternehmer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ihres Sitzortlandes.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, liegen alle erforderlichen Belege und Aufzeichnungen von allen in den Sachverhalten angesprochenen Unternehmern vor.
- Soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt, werden Rechnungen jeweils im Zeitpunkt der erhaltenen Anzahlung bzw. Leistung erteilt.
- Die Rechnungen enthalten alle erforderlichen Angaben und sind ordnungsgemäß, soweit sich aus dem jeweiligen Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.

**Aufgabenstellung**

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nur dann zu prüfen, sofern hierzu eine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich. Auf gegebenenfalls im Ausland zu erfüllende umsatzsteuerliche Pflichten ist nicht einzugehen.

## **Bearbeitungshinweise**

**Abkürzungen** in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z.B. für

- die Namen der Beteiligten und Länder (z.B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
- für den Voranmeldungszeitraum (z.B. VAZ)
- für die Umsatzsteuervoranmeldung (z.B. UStVA)
- für die Bemessungsgrundlage (z.B. BMG)

Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlage (UStG, UStDV) zu begründen.

Sofern Sie eine weitere Begründung für erforderlich halten, kann diese in Textform oder durch einen Hinweis auf die zutreffende Fundstelle im UStAE erfolgen.

Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV/UStAE ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 01. Januar 2014** zu lösen.

## **Allgemeines zum Sachverhalt**

### **Rheingold OHG**

Die Rheingold OHG (OHG) wurde zum 01. Januar 2010 von Rene Rheingold (R) und seinem Freund Bernd Bocksbeutel (B) gegründet. Die OHG betreibt ihr Unternehmen in Saarbrücken. Gegenstand des Unternehmens der OHG ist der Betrieb eines französischen Spezialitätenrestaurants in Saarbrücken (Deutschland) und die Vermietung eines historischen Gebäudes in Trier. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gesellschafter der OHG sind Rene Rheingold (R) und Bernd Bocksbeutel (B). Sie halten jeweils 50 % der Anteile an der OHG.

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Beschränken Sie Ihre Prüfung dabei bitte ausschließlich auf die im Inland verwirklichten Sachverhalte. Ausführungen zu umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen im Ausland werden daher nicht bewertet.

## Sachverhalt 1

Bernd Bocksbeutel (B) kennt sich hervorragend mit Weinen und Champagner aus. Aufgrund seiner umfangreichen früheren Erfahrungen als kaufmännischer Leiter eines Weingroßhandels wurde B aufgrund einer besonderen Vereinbarung seit dem 01. Januar 2010 auch mit der Führung der Geschäfte und der Vertretung der OHG beauftragt.

Bei seiner Tätigkeit, die B auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung ausübt, unterliegt er keinerlei zeitlichen Vorgaben. Auch ist er nicht an Weisungen der OHG gebunden. Weiterhin sieht der Vertrag weder einen bezahlten Urlaubsanspruch noch eine Bezahlung im Krankheitsfall für B vor.

Im Vertrag wurde vereinbart, dass B eine gewinnunabhängige Vergütung von 71.400,00 EUR pro Wirtschaftsjahr erhält, auszuzahlen am 31. Dezember eines Jahres.

Im Oktober 2014 beanstandete B diese Regelung, da er auch unterjährig Geld für seine privaten Ausgaben bräuchte. Daraufhin wurde ihm zugesagt, den Vertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2015 dergestalt zu ändern, dass er dann monatliche Zahlungen erhalten würde. Zur Vermeidung finanzieller Probleme erhielt B daher im Oktober 2014 eine Anzahlung von 35.700,00 EUR. Eine Rechnung über die erhaltene Anzahlung wurde von B ordnungsgemäß mit Ausweis von 30.000,00 EUR zzgl. gesondert ausgewiesener USt von 5.700,00 EUR erteilt.

Am 31. Dezember 2014 übergab B der OHG folgende Rechnung (auszugsweise dargestellt):

Für Geschäftsführungsleistungen in der Zeit vom 01.01. - 31.12.2014 berechne ich Ihnen:	
	EURO
Netto	60.000,00
19 % USt	<u>11.400,00</u>
Brutto	71.400,00
Abzüglich erhaltener Anzahlung	<u>35.700,00</u>
Noch von Ihnen zu zahlen	<u>35.700,00</u>

### Aufgabe 1

1. Bitte beurteilen Sie für B
  - a. Unternehmereigenschaft, Leistungsaustausch
  - b. Wenn die Unternehmereigenschaft und somit Leistungsaustausch gegeben sind, beurteilen Sie auch die Steuerbarkeit der Leistung in 2014 mit Angaben zur:
    - Art der Leistung
    - Leistungszeitpunkt
    - Leistungsort
  - c. Sofern die Steuerbarkeit von Ihnen bejaht wird, beurteilen Sie bitte auch:
    - Steuerbefreiung / Steuerpflicht
    - Steuerschuldner
    - Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer
    - Bemessungsgrundlage
    - Zeitpunkt der Steuerentstehung
    - sich ggf. aus der Rechnung ergebende umsatzsteuerliche Konsequenzen (nur Angaben zur Steuerschuld, Steuerschuldner, Steuerentstehung)
2. Prüfen Sie für 2014 den Vorsteuerabzug aus der Leistung des B für die OHG:
  - Vorsteuerabzug dem Grunde nach
  - Vorliegen eines Ausschlussgrundes
  - Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

**Hinweis:** Sachverhalt 6 ist bei Ihrer Beurteilung nicht zu berücksichtigen.

## Sachverhalt 2

Im März 2014 besuchte Rene Rheingold (R), der erste 4-Sterne Koch in Deutschland, eine Fachmesse für Gourmetköche in Wien (Österreich). Schon lange war er auf der Suche nach einem Kochtopf der Marke Ratatouille-Gourmet, in welchem er das Gemüse ohne Vitaminverlust bei Erhalt sämtlicher Aromen garen konnte. R hoffte dort diesen Kochtopf ausprobieren zu können.

Der Anbieter Louis Lordan (L) aus Luxembourg (Luxemburg) hatte auf der Messe in Wien einen Kochstand eingerichtet und bot R an, den Kochtopf auszuprobieren.

R war danach von dem Kochtopf so begeistert, dass er im Namen der OHG 11 Kochtöpfe der Marke Ratatouille-Gourmet bei L zu einem vereinbarten Nettopreis von 990,00 EUR pro Stück bestellte. Mittels 10 dieser Kochtöpfe - und natürlich seinem exzellenten Fähigkeiten als Koch -, wollte R die Gäste des Restaurants mit neuen kulinarischen Genüssen überraschen. Einen Kochtopf wollte R dem besten Kunden des Restaurants im Mai 2014 als Geschenk überreichen.

L bestellte die Kochtöpfe seinerseits beim Hersteller Spinola Sponzi (S) aus Saragossa (Spanien). Da R an einer schnellen Auslieferung der Kochtöpfe interessiert war, wurde vereinbart, dass S die Kochtöpfe unmittelbar zur OHG nach Saarbrücken versenden sollte, wo diese zur großen Freude von R bereits am 28. April 2014 ankamen.

L erteilte der OHG eine ordnungsgemäße, die Besonderheiten des Geschäfts berücksichtigende, Rechnung über 10.890,00 EUR netto.

## Aufgabe 2

1. Bitte beurteilen Sie die Art des vorliegenden Geschäfts und begründen Sie dies.
2. Anschließend beurteilen Sie bitte nur die von L an die OHG erbrachte Leistung bezüglich:
  - Steuerbarkeit, nur Angaben
    - zur Art der Leistung
    - zum Leistungsort
    - zum Leistungszeitpunkt
  - Steuerpflicht

- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz und Steuerbetrag
- Steuerentstehung

3. Vorsteuerabzug für die OHG:

- Vorsteuerabzug dem Grunde nach
- Vorliegen von Ausschlussgründen
- Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

### Sachverhalt 3

Bereits seit langem verfolgte die OHG mit Sorge die Entwicklung des kulinarischen Geschmacks der Deutschen und deren Vorliebe für Currywurst und Pommes Frites. Die OHG fasste daher im April 2014 den Entschluss, das Experiment „Ratatouille Express-Gourmet“ zu wagen. Die OHG hatte die Absicht, auf dem Wochenmarkt in Saarbrücken vom Imbisswagen aus verschiedene Variationen der Ratatouille (geschmortes Gemüsegericht der provenzalischen Küche Südfrankreichs) anzubieten.

Hierzu wurde von der OHG ein Imbisswagen mit einfacher Verzehrrtheke bei dem in Wien (Österreich) ansässigen Hersteller Willi Wenzel (W) für 78.000,00 EUR netto bestellt. Der Imbisswagen wurde von Rene Rheingold (R) am 08. Juni 2014 bei W in Wien abgeholt und am selben Tag nach Saarbrücken gebracht. Die OHG überwies im Juni 2014 den vereinbarten Kaufpreis an W.

Im Juli 2014 bemerkte R jedoch bei der ersten Verwendung des Imbisswagens, das dieser entgegen der vertraglichen Vereinbarungen nicht mit dem Kühlschrank „Superfrost A\*\*\* Baujahr 2014“, sondern mit dem Kühlschrank „Superfrost A\*\* Baujahr 2013“ ausgestattet war. Daraufhin machte die OHG unverzüglich Mängelrüge bei W geltend und forderte einen Preisnachlass von 2.500,00 EUR. W war mit dem geforderten Preisnachlass einverstanden und überwies im August 2014 2.500,00 EUR an die OHG zurück.

### Aufgabe 3

Bitte beurteilen Sie den Vorgang aus Sicht der OHG:

#### 1. Einkauf des Imbisswagens:

- Steuerbarkeit, nur Angaben
  - zur Art der Leistung
  - zum Leistungsort
  - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Steuerbetrag,
- Steuerentstehung

#### 2. Vorsteuerabzug für die OHG:

- Vorsteuerabzug dem Grunde nach
- Vorliegen von Ausschlussgründen

- Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

### 3. Änderung der Bemessungsgrundlage

#### Sachverhalt 4

Der auf dem Wochenmarkt in Saarbrücken aufgestellte Imbisswagen mit einfacher Verzehrrtheke „Ratatouille Gourmet-Express“ erwies sich von Anfang an als voller Erfolg. Um noch mehr Kunden zu gewinnen, wurden von der OHG neben dem Imbisswagen auch Tische und Stühle aufgestellt, wo die Kunden in Ruhe das Ratatouille bei einem schönen Glas Wein genießen können. Die Kunden erhalten Servietten und Einwegbesteck, das Ratatouille wird auf Einweggeschirr ausgegeben. Im August 2014 bestellen

- a. 70 % der Kunden das Ratatouille zum Verzehr vor Ort für insgesamt 28.000,00 EUR brutto und
- b. 30 % der Kunden das Ratatouille zum Mitnehmen, davon
  - b1) private Abnehmer für insgesamt 8.000,00 EUR brutto.
  - b2) der in Metz (Frankreich) ansässige Restaurantbesitzer Maurice Marcel (M) für 4.000,00 EUR. (M) hat das Ratatouille dort abholen und nach Frankreich bringen lassen, um den Ausfall seines Herdes im Restaurant in Metz kurzfristig überbrücken zu können.

#### Aufgabe 4

Bitte beurteilen Sie aus Sicht der OHG für August 2014 den Verkauf des Ratatouilles - jeweils getrennt nach den Verkäufen zu a) und zu b) - hinsichtlich:

- Steuerbarkeit, nur Angaben
  - zur Art der Leistung
  - zum Leistungsort
  - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage, auch bei steuerfreien Umsätzen
- Steuersatz, Steuerbetrag
- Steuerentstehung oder entsprechende Angaben zur Erklärung in der UStVA

**Hinweis zu b):** Vermeiden Sie doppelte Ausführungen soweit möglich.

### Sachverhalt 5

In Vorbereitung der Ausdehnung des „Ratatouille Gourmet-Expresses“ in das gesamte Bundesgebiet beabsichtigt die OHG aus Werbezwecken im Internet hierfür eine Homepage einzurichten. Zur Gestaltung der Homepage benötigt die OHG eine entsprechende Software, die ihr von dem in Dublin (Irland) ansässigen Unternehmen, der Guinness Ltd. (G), für 1.800,00 EUR im September 2014 zum Download (Herunterladen über das Internet auf den Computer der OHG) zur Verfügung gestellt wird. Der Download erfolgte noch im September 2014. Die OHG war mit der Software so zufrieden, dass sie freiwillig 2.000,00 EUR im September 2014 an G überwies.

Eine Rechnung von G erhielt die OHG bisher nicht.

### Aufgabe 5

1. Beurteilen Sie die von G an die OHG erbrachte Leistung bezüglich:

- Steuerbarkeit, nur Angaben
  - zur Art der Leistung
  - zum Leistungsort
  - zum Leistungszeitpunkt
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuerschuldner
- Bemessungsgrundlage
- Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer
- Steuerentstehung

2. Beurteilen Sie bitte für die OHG:

- Vorsteuerabzug dem Grunde nach
- Vorliegen von Ausschlussgründen
- Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

## Sachverhalt 6

Seit 2012 gehört zum Unternehmen der OHG ein historisches Gebäude in Trier. Dieses wurde in der Zeit vom 01. Januar 2014 – 31. Juli 2014 zutreffend steuerfrei für monatlich 5.000,00 EUR an die Versicherungsgesellschaft „Sorgenfrei AG“ vermietet. Die OHG hatte das mit dem Gebäude bebaute Grundstück von Henry La Rouge aus dessen Privatvermögen erworben.

Im April 2014 ließ die OHG das Dach neu decken, da sich die „Sorgenfrei AG“ über das Eindringen von Regenwasser beschwert hatte. Der Dachdeckermeister Donald Dach (D) aus Dresden erteilte der OHG nach Abnahme des neuen Daches am 28. April 2014 noch am selben Tag eine ordnungsgemäße Rechnung über 200.421,05 EUR zzgl. 19 % USt von 38.080,00 EUR, insgesamt 238.501,05 EUR.

Ohne weitere Begründung kündigte die Sorgenfrei AG den Mietvertrag im Juni 2014 fristgemäß zum 31. Juli 2014, ohne dass dies für die OHG voraussehbar war.

Ab dem 01. August 2014 wird das Gebäude zutreffend steuerpflichtig an eine Steuerberatungsgesellschaft vermietet.

## Aufgabe 6

1. Beurteilen Sie das Recht zum Vorsteuerabzug der OHG aus der Leistung des D hinsichtlich:

- Vorsteuerabzug dem Grunde nach
- Vorliegen von Ausschlussgründen
- Betrag der abzugsfähigen Vorsteuer und Voranmeldungszeitraum des Abzugs

2. Beurteilen Sie, ob sich aus der steuerpflichtigen Vermietung eine Veränderung der Verhältnisse im Hinblick auf den ursprünglich zulässigen Vorsteuerabzug für die Dachdeckung ergibt und ob ggf. eine Vorsteuerberichtigung durchzuführen ist.

Eine Vorsteuerberichtigung ist bezüglich aller erforderlichen Angaben und auch rechnerisch vollständig aufzeigen.

**Hinweis:** Die Vermietungsleistungen sind von Ihnen nicht zu beurteilen.

**TEIL II - Abgabenordnung**  
**(24 Punkte)**

**Sachverhalt 1**

Alfons Bircher ist seit vielen Jahren als Metzger in Essen gewerblich tätig und ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses mit EG, 1. OG und DG in Essen, das er vollständig vermietet hat.

Seine Einkommensteuererklärung 2012, die er selber erstellt hat, gab er am 11. Mai 2013 bei dem zuständigen Finanzamt Essen ab.

Mit Bescheid vom 10. Juni 2013 (Datum Aufgabe zur Post) setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2012 erklärungsgemäß mit einer Steuer von 10.000,00 EUR fest, der Steuersatz beträgt 40 % (aus Vereinfachungsgründen wird nur auf die Einkommensteuer eingegangen).

Er legt Ihnen den endgültigen Einkommensteuerbescheid 2012 am 04. September 2013 zur Prüfung vor und bittet Sie um Ihren Rat. Ihm ist ein paar Tage zuvor bei der Durchsicht seiner Unterlagen aufgefallen, dass die Angaben in der Anlage V bezüglich des Mehrfamilienhauses in Essen nicht zutreffend waren; das Finanzamt hat die erklärten Einnahmen und Werbungskosten jedoch entsprechend der Erklärung im Einkommensteuerbescheid übernommen.

Da er seine Belegablage sehr unordentlich führt, hat er vergessen, Mieteinnahmen für das erstmalig vermietete Dachgeschoss in Höhe von 7.000,00 EUR anzugeben. Gleichzeitig sind jedoch auch unstrittig als Erhaltungsaufwendungen einzuordnende Ausgaben für die Wohnung im Erdgeschoss (Malerarbeiten) von 4.000,00 EUR und für die Wohnung im Dachgeschoss (Fliesenarbeiten) von 5.000,00 EUR wegen seiner Unordentlichkeit nicht erklärt worden.

**Aufgabe 1**

1. Prüfen und erläutern Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob bzw. inwieweit die Einkommensteuerfestsetzung 2012 geändert werden kann bzw. geändert werden muss.
2. Sollte ggf. eine Änderung nicht möglich sein, nehmen Sie bitte Stellung zur möglichen Anwendung des § 177 AO.

## Sachverhalt 2

Berta Boden, eine kaufmännische Angestellte aus Bonn hat ihre Einkommensteuererklärung 2012 selber erstellt und dabei u.a. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und nichtselbständiger Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen erklärt.

Die Erklärung gab Frau Boden am 11. April 2013 beim zuständigen Finanzamt Bonn-Innenstadt ab.

Mit Bescheid vom 10. Juni 2013 (Datum Aufgabe zur Post) setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2012 mit einer Steuernachzahlung von 5.000,00 EUR fest, die sie auch fristgerecht begleicht.

Da sie steuerrechtlich nicht erfahren ist, erkennt sie nicht, dass das Finanzamt höhere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung angesetzt hat, als von ihr erklärt wurden.

Die Abweichung resultiert aus der Nichtberücksichtigung von in der Anlage V erklärten Schuldzinsen in Höhe von 3.000,00 EUR; das Finanzamt hat diese Abweichung weder erläutert noch die Zinsbescheinigung (Beleg) angefordert.

Bei einem allgemeinen Beratungstermin am 07. Oktober 2013 legt sie Ihnen den endgültigen Einkommensteuerbescheid 2012 mit einer Kopie der eingereichten Steuererklärung zur Prüfung vor und bittet um Mitteilung, ob dieser Bescheid in Ordnung ist, da sie unsicher ist.

Nachdem die Abweichung nach einem Telefonat mit dem zuständigen Bearbeiter des Finanzamts geklärt worden ist, bittet Frau Boden Sie, eine Änderung des Einkommensteuerbescheids 2012 vom 10. Juni 2013 zu erwirken.

## Aufgabe 2

Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob eine Änderung der Steuerfestsetzung erfolgen kann; gehen Sie dabei auch auf mögliche zu beachtende Fristen ein.

**Hinweis:** Auf Fragen der Festsetzungsverjährung ist jedoch nicht einzugehen.

## Kalender 2013

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

### Feiertage:

01.01.	Neujahr	19./20.05.	Pfingsten
29.03.	Karfreitag	30.05.	Fronleichnam
31.03./01.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
09.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

### **Sachverhalt 3**

Ihr Mandant, Herr Daniel Stahl erscheint am 16. September 2013 in Ihrer Kanzlei und übergibt Ihnen den endgültigen, nicht unter Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Einkommensteuerbescheid 2012 vom 16. August 2013 (Datum Aufgabe zur Post); darin setzte das Finanzamt die Einkommensteuer 2012 mit einer Steuererstattung von 1.500,00 EUR fest, die auch bereits dem Konto von Herrn Stahl gutgeschrieben wurde.

Bei der Überprüfung des Einkommensteuerbescheids anhand der von Ihnen erstellten Einkommensteuererklärung 2012, die Sie im Namen und mit Zustimmung von Herrn Stahl authentifiziert am 12. Juni 2013 an das zuständige Finanzamt übermittelt haben, stellen Sie fest, dass die berücksichtigten Sonderausgaben von den erklärten Sonderausgaben abweichen.

Bei voller Berücksichtigung der erklärten Sonderausgaben hätte sich eine Erstattung von 2.000,00 EUR ergeben. Das Finanzamt teilt in den Erläuterungen mit, dass die angesetzten Beträge den von den Krankenkassen übermittelten Beträgen entsprechen.

Sie rufen daraufhin am 16. September 2013 beim zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamts an und bitten um Berücksichtigung der erklärten Sonderausgaben mit dem Hinweis, Sie würden in den nächsten Tagen eine entsprechende Bescheinigung der Krankenkasse vorlegen. Diese Bescheinigung übersenden Sie am 20. September 2013 per Post an das Finanzamt. Weiteres veranlassen Sie nicht.

### **Aufgabe 3**

Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob eine Änderung des Einkommensteuerbescheids erfolgen kann.

Erläutern Sie dabei insbesondere, wie Ihr Anruf beim zuständigen Sachbearbeiter abgabenrechtlich zu werten ist.

**Hinweis:** auf Fragen der Festsetzungsverjährung ist nicht einzugehen.

**TEIL III - Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer /  
Bewertungsgesetz  
(23 Punkte)**

**Sachverhalt**

Hans Bayer (geb. am 21.03.1950) lebt in einer Eigentumswohnung in der Innenstadt von München und ist als Zahnarzt freiberuflich tätig. Er ist seit dem Jahre 2011 verwitwet und leiblicher Vater von Birgit Bayer (geb. am 10.11.1990). Hans Bayer hat nach Rücksprache mit seinem Steuerberater entschieden, einen Teil seines Vermögens bereits zu Lebzeiten auf seine Tochter zu übertragen.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 31.05.2013 überträgt Hans Bayer (nachfolgend als Schenker bezeichnet) mit Wirkung vom gleichen Tage das Eigentum an dem Grundstück in München, Grünwalder Str. 7 auf seine Tochter Birgit Bayer.

Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte des Vertrages vom 31.05.2013 dargestellt:

**Grundstück München, Grünwalder Str. 7**

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus. Das Gebäude wurde am 10.04.1993 fertig gestellt und umfasst vier Gewerbe- bzw. Wohneinheiten. Im Erdgeschoss befinden sich Geschäftsräume mit einer Nutzfläche von 100 qm. Im 1. bis 3. Obergeschoss befinden sich drei gleich große und ähnlich ausgestattete Wohnungen mit einer Wohnfläche von jeweils 100 qm.

Die einzelnen Etagen werden am 31.05.2013 wie folgt genutzt:

### *Erdgeschoss*

Das Ladenlokal im Erdgeschoss ist langfristig an die FC-Bayern-München-Fanartikel-GmbH verpachtet. Weil die GmbH ihre Fanartikel unbedingt in der Nähe des Trainingsgeländes des FC Bayern München anbieten wollte, war sie bereit und wegen der positiven Geschäftsentwicklung in der Lage, eine Pacht von 5.000,00 EUR/Monat zu entrichten. Nach dem Mietspiegel der Stadt München beträgt die übliche Miete für vergleichbare gewerblich genutzte Flächen 35,00 EUR/qm.

### *1. Obergeschoss*

Das 1. Obergeschoss war bis zum 31.03.2013 für 1.750,00 EUR/Monat vermietet und wurde zu Wohnzwecken genutzt. Durch einen Mieterwechsel stand die Wohnung vom 01.04.2013 bis 30.06.2013 leer. Ab dem 01.07.2013 ist die Wohnung wieder vermietet und wird weiterhin zu Wohnzwecken genutzt. Ausweislich des mit dem neuen Mieter abgeschlossenen Vertrages beträgt die Miete nunmehr 1.850,00 EUR/Monat.

### *2. Obergeschoss*

Die Wohnung im 2. Obergeschoss ist für 1.500,00 EUR/Monat an Barbara Müller vermietet. Barbara Müller studiert an der Uni München Medizin und ist die Nichte des Schenkers.

### *3. Obergeschoss*

Das 3. Obergeschoss ist für eine monatliche Miete von 1.800,00 EUR vermietet und wird in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt.

Sämtliche umlagefähigen Nebenkosten werden mit den Mietern gesondert abgerechnet und sind in den vorstehend genannten Mieten nicht enthalten.

Nach dem für das Jahr 2013 gültigen Mietspiegel der Stadt München beträgt die ortsübliche monatliche Miete für die Wohnungen im 1. bis 3. Obergeschoss - ohne umlagefähigen Betriebskosten - 18,00 EUR/qm.

Das Grundstück umfasst eine Fläche von 600 qm. Der Bodenrichtwert zum 01.01.2013 wurde durch den zuständigen Gutachterausschuss mit 1.000,00 EUR/qm ermittelt.

Der Gutachterausschuss der Stadt München hat keine geeigneten Erfahrungsgrundsätze für den Abzug von Bewirtschaftungskosten und keine Liegenschaftszinssätze zur Verfügung gestellt.

### **Übernommene Verpflichtung**

Auf dem Grundstück lastet seit der Anschaffung durch den Schenker eine Hypothek. Diese valutiert zum 31.05.2013 mit einem Betrag von 100.000,00 EUR. Die Beschenkte hat sich zur Übernahme dieser Schuld verpflichtet.

### **Weitere Angaben**

Der von Birgit Bayer am 03.06.2013 beauftragte Gutachterausschuss der Stadt München hat zum 31.05.2013 einen rechtlich zutreffenden Grundstückswert (Grund und Boden nebst Gebäude und Außenanlagen) für die Immobilie von 1.000.000,00 EUR festgestellt. Die für die Erstellung des Gutachtens angefallenen Kosten in Höhe von 4.000,00 EUR hat Birgit Bayer getragen.

Im Zusammenhang mit der Übertragung des Grundstücks sind Notar- und Gerichtskosten in Höhe von 5.000,00 EUR sowie Steuerberatungskosten für die Erstellung der Schenkungsteuererklärung und der Erklärung zur gesonderten Feststellung des Grundbesitzwertes in Höhe von 3.000,00 EUR angefallen. Die Aufwendungen sind in vollem Umfang von der Beschenkten Birgit Bayer getragen worden.

### **Aufgabe 1**

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für Birgit Bayer unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge der einzelnen Etagen auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

**Feststellung des für die Schenkungsteuer maßgebenden Grundbesitzwertes für das Grundstück München, Grünwalder Str. 7**

**Hinweis:** Es handelt sich um ein gemischt genutztes Grundstück nach § 181 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 7 BewG.

Die für die Bewertung des Grundstücks maßgebende wirtschaftliche Gesamtnutzungsdauer beträgt 70 Jahre.

Der Grundbesitzwert ist nach dem Ertragswertverfahren und folgendem Schema zu berechnen:

1. Bodenwert
2. Rohertrag des Grundstücks
3. Reinertrag des Grundstücks
4. Gebäudereinertrag
5. Gebäudeertragswert
6. Ertragswert des Grundstücks
7. Grundbesitzwert gemäß § 157 i. V. m. § 151 Abs. 1 Nr. 1 BewG

## **Aufgabe 2**

Ermittlung der festzusetzenden Schenkungsteuer

1. Ermittlung des Wertes der Bereicherung unter Berücksichtigung von sachlichen Steuerbefreiungen, der übernommenen Verpflichtung und den Nebenkosten der Schenkung
2. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Schenkungsteuer

## **Bearbeitungshinweise**

1. Ausführungen zum steuerpflichtigen Vorgang, zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind nicht erforderlich und werden nicht bewertet.

2. Der für die Ermittlung des Grundbesitzwertes und der Festsetzung der Schenkungsteuer maßgebende Bewertungsstichtag ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 ErbStG der 31.05.2013.
3. Verwaltungsanweisungen sind nur zu zitieren, soweit sich die rechtliche Würdigung nicht unmittelbar aus dem ErbStG und dem BewG ergibt. Maßgebend für die Lösung sind die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 vom 19.12.2011.
4. Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.

# STEUERBERATERKAMMERN Düsseldorf, Köln, Westfalen-Lippe

Fortbildungsprüfung 2014/2015  
Steuerfachwirt/in

Fach: **Rechnungswesen**

**Aufgabenheft**

- Teil I : **Buchführung und Jahresabschluss  
nach Handels- und Steuerrecht (75 P.)**
- Teil II : **Gesellschaftsrecht (10 P.)**
- Teil III: **Jahresabschlussanalyse (15 P.)**

Bearbeitungszeit: 300 Minuten

Bearbeitungstag: 12.12.2014

**Prüfungsteilnehmer/in:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Hinweise:**

- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
- Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
- Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
- Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
- Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
- Der markierte Rand ist freizulassen!
- Für die Lösung des Teilgebiets **Jahresabschlussanalyse, Aufgabe 2**, ist das **beiliegende Lösungsschema** zu verwenden.

**Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben-, dem Lösungsheft sowie der zuvor genannten Beilage an!**



**TEIL I - Buchführung und Jahresabschluss nach Handels-  
und Steuerrecht (75 Punkte)**

**Aufgabenstellung**

1. Beurteilen Sie die nachfolgenden Sachverhalte unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den Verwaltungsanweisungen (EStR/ESTH).

In rechtlichen Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.

2. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2013 (= Kalenderjahr) der handelsrechtliche und der steuerliche Gewinn so niedrig wie möglich gehalten werden soll.

Falls es zulässig ist, soll die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz übereinstimmen. Deshalb ist die Zielsetzung "niedrigster Gewinn" in der Handelsbilanz ggf. nur bedingt zu verfolgen.

Sollten die Bilanzansätze in der Handels- und Steuerbilanz jedoch zwingend voneinander abweichen, sind die jeweiligen Bilanzansätze nebeneinander darzustellen (2 Kontenentwicklungen!).

3. Es sind die ggf. handelsrechtlich noch erforderlichen Berichtigungs- bzw. Ergänzungsbuchungen für das Jahr 2013 zu erstellen.
4. Nennen Sie die jeweilige Gewinnauswirkung für das Jahr 2013 (G+V-Methode) mit den einzelnen Beträgen unter Hinweis auf die entsprechenden Erfolgskonten. Auch zu evtl. außerbilanziellen Korrekturen ist die Gewinnauswirkung anzugeben.

## Hinweise

Evtl. Änderungen bei der Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuer sind bei den betreffenden Sachverhalten nur betragsmäßig anzugeben.

Eine betragsmäßige Zusammenstellung sämtlicher Änderungen (Ermittlung des endgültigen steuerlichen Gewinns bzw. Erstellung der Steuerbilanz) ist nicht erforderlich.

Soweit in den einzelnen Sachverhalten besonders darauf hingewiesen wird, dass Bilanzposten/Buchungen bereits zutreffend erfasst/erfolgt sind, brauchen diese nicht mehr angesprochen werden.

Nicht einzugehen ist auf:

- gewerbesteuerliche Auswirkungen
- latente Steuern (§ 274 HGB)
- Abzugsbeschränkung gem. § 4h EStG
- evtl. Auswirkungen gem. § 15a UStG

Evtl. sich ergebende Cent-Beträge sind wegzulassen.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung Ihrer Lösung.

**Der markierte rechte Rand ist freizulassen!**

### **Allgemeines zum Sachverhalt**

Der Fabrikant und Einzelhändler Paul Piel betreibt sein Unternehmen in Düsseldorf. Außerdem unterhält er eine Produktionsstätte in Oberhausen.

Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Piel erstellte am 27.06.2014 einen vorläufigen Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB. Piel will den endgültigen Jahresabschluss auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde legen.

Soweit die Bilanzansätze in Handelsbilanz und Steuerbilanz zwingend voneinander abweichen, hat Piel dies steuerlich gesondert dargestellt. Eine Steuerbilanz erstellt Piel nicht.

Piel versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Soweit im Sachverhalt nicht ausdrücklich andere Angaben gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem Steuersatz von 19 %.

Für das Jahr 2012 sind bereits endgültige Steuerbescheide ergangen. Eine Korrekturmöglichkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung besteht nicht.

Die Größenmerkmale nach § 7g EStG werden in allen Jahren überschritten.

## **Sachverhalt 1:Unbebautes Grundstück**

(max. erreichbare Punktzahl 6,0)

Im Eigentum und Betriebsvermögen des Paul Piel befindet sich seit dem 01.02.2002 ein in Düsseldorf gelegenes unbebautes Grundstück, welches seitdem bis zum 31.07.2013 ausschließlich im Rahmen seines eigenen Unternehmens als Lagerplatz genutzt wurde.

Der Kaufpreis in Höhe von 220.000,00 EUR sowie die Nebenkosten (GrEST, Notar, Grundbuchkosten, etc.) in Höhe von 18.000,00 EUR netto wurden in 2002 zutreffend aktiviert. Der Bilanzansatz von Grund und Boden beträgt bis zum 31.12.2012 unverändert 238.000,00 EUR.

Aufgrund einer plötzlichen Änderung des Bebauungsplans hatte sich Paul Piel - auch im Hinblick auf seine übrigen betrieblichen Baumaßnahmen - im Mai 2013 entschieden, auf diesem Grundstück für seine Familie ein Einfamilienhaus zu errichten.

Die entsprechende Baugenehmigung hierfür wurde bereits Anfang August 2013 erteilt. Mit der Bebauung wurde im gleichen Monat begonnen (Fertigstellung im Sommer 2014).

Für das vorliegende unbebaute Grundstück müsste Paul Piel in der Zeit von Mai bis August 2013 nachweislich einen Kaufpreis von 280.000,00 EUR (inkl. Nebenkosten) aufwenden.

Eine Buchung ist zu dem vorstehenden Vorgang bisher nicht erfolgt, Paul Piel hält dies auch nicht unbedingt für erforderlich.

### **Bearbeitungshinweis**

Gehen Sie davon aus, dass die mit dem vorstehenden unbebauten Grundstück im Zusammenhang stehenden laufenden Grundstücksaufwendungen (z.B. Grundsteuer, Versicherung, etc.) buchmäßig zutreffend behandelt worden sind.

## Sachverhalt 2: Erbbaugrundstück

(max. erreichbare Punktzahl 31,5)

Paul Piel erwarb mit notariellem Vertrag vom 30.12.2012 mit Wirkung zum 01.01.2013 das Erbbaurecht an dem unbebauten Grundstück in Düsseldorf, Bonner Str. 3 gegen Zahlung eines monatlichen Erbbauzinses in Höhe von 400,00 EUR zzgl. eines Einmalbetrages in Höhe von 50.000,00 EUR.

Das Erbbaurecht erstreckt sich auf 50 Jahre.

Im Zusammenhang mit der Erbbaurechtsbestellung fielen Grunderwerbsteuer sowie Notar- und Gerichtsgebühren und eine Maklerprovision in Höhe von insgesamt 25.000,00 netto an.

Mitte Januar 2013 beauftragte Paul Piel einen Generalunternehmer mit der schlüsselfertigen Erstellung eines Betriebsgebäudes. Der Bauantrag hierzu wurde Ende Januar 2013 gestellt.

Von den Herstellungskosten in Höhe von insgesamt 2.200.000,00EUR netto entfallen auf:

	<u>EUR</u>
Gebäude (Nutzungsdauer 50 Jahre)	1.875.000,00
Lastenaufzug (Nutzungsdauer 15 Jahre)	90.000,00
Personenaufzug (Nutzungsdauer 15 Jahre)	50.800,00
Sprinkleranlage (Nutzungsdauer 15 Jahre, zum Schutz der Menschen baupolizeilich angeordnet)	74.200,00
Schaufensteranlage (Nutzungsdauer 8 Jahre, dient der Präsentation der Waren)	40.000,00
Hofbefestigung (Nutzungsdauer 19 Jahre)	38.000,00
Einfriedung (Nutzungsdauer 17 Jahre)	32.000,00
insgesamt:	<u>2.200.000,00</u>

Im notariellen Vertrag wurde vereinbart, dass Paul Piel nach Ablauf des Erbbaurechts keinen Ersatzanspruch hinsichtlich dieser Kosten gegenüber dem Grundstückseigentümer hat.

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Gebäudes erfolgte am 01.12.2013. Die Abnahme und Fertigstellung der Hofbefestigung und der Einfriedung hatte sich allerdings wider Erwarten etwas verzögert und erfolgte erst am 04.01.2014.

Zwecks Finanzierung musste Paul Piel eine Hypothekenschuld in Höhe von 1.200.000,00 EUR aufnehmen, die am 30.12.2013 in voller Höhe zur Auszahlung gelangte. Tilgungen und Zinszahlungen hierauf muss Paul Piel vereinbarungsgemäß erst ab 01.01.2014 zahlen.

Im Zeitpunkt der Zahlung des lfd. Jahres 2013 und beim vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde wie folgt gebucht:

**Grunderwerbsteuer/Notar- und Gerichtskosten/Maklerprovision:**

	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>
sonstige betriebliche Aufwendungen	25.000,00	an Bank	25.000,00

**Erbbauzinsen:**

	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen	54.800,00	an Bank	54.800,00

**Kosten des Generalunternehmers:**

	<u>EUR</u>		<u>EUR</u>
Gebäude	2.200.000,00	an Bank	2.130.000,00
		Sonstige Verbindlichkeiten	70.000,00
AfA	44.000,00	an Gebäude	44.000,00
Bank	1.200.000,00	an Hypothekenschulden	1.200.000,00

### Bearbeitungshinweis

Gehen Sie davon aus, dass die in Rechnung gestellte und abziehbare Vorsteuer zutreffend gebucht worden ist. Das gilt auch für die gezahlten Grundstückskosten (z.B. Versicherung, Grundsteuer, etc.).

### Sachverhalt 3: Anteile an Kapitalgesellschaften

(max. erreichbare Punktzahl 16,5)

#### 1) Wertpapiere (Aktien)

Am 31.12.2013 befinden sich im Betriebsvermögen des Paul Piel noch 1.000 Stück Aktien der Y-AG (branchenfremd, kein Bezug zu seinem Gewerbe), die im Juli 2006 angeschafft worden sind.

Die Anschaffungskosten betragen:

	<u>EUR</u>
1.000 Stück Aktien nominal je Stück 100 €, zum Kurs von	150.000,00
150 € je Aktie, zzgl. 2 % Nebenkosten	+ 3.000,00
Anschaffungskosten	<u>153.000,00</u>

Paul Piel hatte in 2009 diese Wertpapiere zulässigerweise mit dem niedrigeren Kurswert von 130,00 EUR je Aktie (inkl. Nebenkosten) in Höhe von 132.600,00 EUR angesetzt und diesen zutreffenden Wertansatz bis zum 31.12.2012 beibehalten.

Wider Erwarten hat sich der Kurswert dieses Aktienpakets im Herbst 2013 wieder kräftig erholt, so dass der Kurswert zum 31.12.2013 160,00 EUR je Aktie beträgt. Bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung ist er sogar noch auf 170,00 EUR je Aktie gestiegen.

Buchungen sind zu diesem Vorgang nicht erfolgt.

#### 2) Beteiligung an der Conti-GmbH

Paul Piel ist außerdem seit dem 01.10.2007 an der Conti-GmbH mit Sitz in Köln zu 30 % beteiligt; die Anteile an der Conti-GmbH wurden zutreffend als Betriebsvermögen behandelt.

Mit Wirkung zum 01.12.2013 hatte Paul Piel die vorstehenden Anteile (Buchwert = Anschaffungskosten in Höhe von 100.000,00 EUR) zu einem Kaufpreis von 160.000,00 EUR veräußert.

Paul Piel ließ den Vorgang wie folgt buchen:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bank	160.000,00	an	Beteiligung Conti-GmbH	100.000,00
			Erträge aus Anlagenabgang	60.000,00

Bereits Anfang Februar 2014 konnte Paul Piel zum Kaufpreis von 240.000,00 EUR Anteile an der branchengleichen Carla-GmbH mit Sitz in Münster erwerben, die seinem Betrieb langfristig dienen sollen.

In der Gesellschafterversammlung vom 10.06.2013 hat die Conti-GmbH für das Geschäftsjahr 2012 (Wj. = Kj.) eine Ausschüttung beschlossen. Nach Einbehaltung der KapEst und des Solz wurde Paul Piel im Juli 2013 ein Betrag in Höhe von 17.670,00 EUR auf dem betrieblichen Bankkonto gutgeschrieben. Die erforderlichen Bescheinigungen sind erteilt worden.

Buchung:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bank	17.670,00	an	Beteiligungserträge	17.670,00

#### **Sachverhalt 4:Vorratsvermögen**

(max. erreichbare Punktzahl 10,0)

Mitte November 2013 schloss Paul Piel mit einem Großlieferanten einen Kaufvertrag über einen Warenposten (100 Artikel). Der Kaufpreis betrug vereinbarungsgemäß für die gesamte Lieferung 200.000,00 EUR zzgl. 19% USt.

Entgegen der Zusage aus dem Kaufvertrag hat der Großlieferant Anfang Dezember 2013 nur 50 Artikel ausgeliefert. Die andere Hälfte des Warenpostens hat Paul Piel erst am 05.01.2014 erhalten.

Am 06.12.2013 ließ Paul Piel den Vorgang wie folgt buchen:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Wareneingang	100.000,00	an	Bankkonto	119.000,00
Vorsteuer	19.000,00			

Die Buchung und Bezahlung der übrigen 50 Artikel erfolgte erst bei der Auslieferung im Januar 2014.

Zum 31.12.2013 ist noch der gesamte - im Dezember erhaltene - Warenposten (50 Artikel) vorhanden.

Am 31.12.2013 hätte Paul Piel für die gesamte Bestellung von 100 Artikeln Anschaffungskosten i. H. v. 180.000,00 EUR netto aufwenden müssen, zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung beträgt der Marktpreis/beizulegende Wert für die Anfang Dezember 2013 und im Januar 2014 gelieferten Waren nur noch 160.000,00 EUR.

### **Sachverhalt 5: Abfüllstation**

(max. erreichbare Punktzahl 4,0)

Zur Sortimentserweiterung installierte Paul Piel in seinem Produktionsbetrieb am 01.07.2013 eine Abfüllstation für Propan- und Butangas; die Zugangs- und Folgebewertung für dieses Wirtschaftsgut sind zutreffend erfolgt.

Von der Ruhrgas AG erhielt Paul Piel am 01.07.2013 für diese Abfüllstation einen "Baukostenzuschuss" in Höhe von 20.000,00 EUR zzgl. 3.800,00 EUR USt. Im Gegenzug verpflichtete er sich, zehn Jahre lang ausschließlich von der Ruhrgas AG hergestellte Gase zu kaufen.

Paul Piel hat diesen Vorgang wie folgt gebucht:

	<u>EUR</u>			<u>EUR</u>
Bank	23.800,00	an	sonstige Erträge	20.000,00
			USt-Schuld	3.800,00

Weitere Buchungen hat Piel nicht vorgenommen.

### **Sachverhalt 6: Rückbauverpflichtung Lagerhalle**

(max. erreichbare Punktzahl 7,0)

Zwecks Erweiterung seiner Produktion hat Paul Piel in Oberhausen ein unbebautes Grundstück gepachtet und hierauf im Januar 2013 eine Lagerhalle errichtet. Der Pachtvertrag läuft vom 01.01.2013 - 31.12.2037 (25 Jahre). Paul Piel ist gem. § 4 des Pachtvertrages verpflichtet, nach Ende der Pachtzeit die Lagerhalle zurückzubauen, ohne dass er eine Entschädigung erhält.

Paul Piel hat sowohl die Lagerhalle als auch die lfd. Pachtzahlungen buch- und bilanzmäßig zutreffend erfasst.

Obwohl Paul Piel die Kosten für den Abbruch der Lagerhalle zum 31.12.2013 zutreffend in Höhe von 25.000,00 EUR schätzt, hat er diesbezüglich keine bilanziellen Schlussfolgerungen gezogen.

Aufgrund der jährlichen Inflationsraten für die benötigten Rückbauleistungen ist zum Ablauf der Pachtzeit sogar mit einem Betrag von 40.000,00 EUR zu rechnen. Der durchschnittliche Marktzins der vergangenen sieben Jahre ist von der Deutschen Bundesbank für (Rest-)Laufzeit von 24 Jahren zum 31.12.2013 mit 4,90 % vorgegeben (Diskontierungsfaktor = 0,317).

**TEIL II - Gesellschaftsrecht**  
**(10 Punkte)**

Katharina Ostermann betreibt in 12345 Berlin, Koselstr. 15, unter der Firma „Ostermode“ e.K. ein sehr erfolgreiches Unternehmen als Modedesignerin mit eigener Herstellung. Sie beschäftigt 40 Angestellte. Ihre beiden Töchter Sabine Esser und Jenny Kollmann sind im Geschäft in verantwortlichen Positionen tätig.

Katharina überträgt ihr Geschäft mit Wirkung vom 01.10.2014 auf die Töchter, die es unter Übernahme der persönlichen Haftung und mit Einwilligung von Katharina unter der bisherigen Firma fortführen. Alle Vermögensgegenstände und Schulden sind zu diesem Datum auf die Töchter übergegangen. Die beiden Töchter sind jeweils zu 50% an dem Unternehmen beteiligt. Einen schriftlichen Vertrag haben Jenny und Sabine nicht erstellt, spezielle Absprachen wurden ebenfalls nicht getroffen, so dass die gesetzlichen Regelungen gelten.

**Aufgabenstellung**

1. Erläutern Sie kurz, welche Gesellschaftsform nach der Übernahme des Unternehmens durch die Töchter vorliegt und ob eine Änderung der Eintragung im Handelsregister zu erfolgen hat, welche Änderung ggf. einzutragen ist und ab wann die geänderten Rechtsverhältnisse gültig sind.
2. Anfang Dezember 2014 verlangt der Gläubiger Dormann von der Gesellschaft die Zahlung einer Rechnung aus September 2014. Diese möchte die Verbindlichkeit nicht bezahlen, da diese Schuld vor der Entstehung der Gesellschaft begründet wurde. Erörtern Sie zunächst, ob die Gesellschaft die Zahlung verweigern kann. Kann der Gläubiger Dormann sich diesbezüglich auch an die Schwestern Jenny und Sabine wenden, und welche Möglichkeiten bieten sich Dormann hierbei an?

3. Sabine engagierte im Dezember einen Modedesigner als Arbeitnehmer und hat einem vertrauenswürdigen langjährigen Angestellten Prokura erteilt, ohne dies vorher mit Jenny, die sich im Urlaub befindet, abzusprechen. Den Vertrag mit dem Arbeitnehmer und die Erteilung der Prokura hat lediglich Sabine unterschrieben. Jenny ist der Meinung, dass diese Verträge unwirksam sind, da sie zum einen von der Einstellung des Arbeitnehmers und der Erteilung der Prokura nichts wusste und zum anderen zu beiden Vorgängen bisher auch noch keine Zustimmung erklärt hat. Nehmen Sie zu Jennys Meinung Stellung; dabei ist zu berücksichtigen, dass Jenny grds. keine Bedenken gegen die dem langjährigen Angestellten erteilten Prokura hat.

**TEIL III - Jahresabschlussanalyse  
(15 Punkte)**

**Allgemeiner Sachverhalt**

Das Unternehmen der Firma Maschinenfabrik Tüftler e.K. wurde in 2012 gegründet und nahm am 01.04.2012 den Geschäftsbetrieb auf. Die endgültigen Unternehmenszahlen 2012 sind in der

***Betriebswirtschaftliche Auswertung*    Anlage**

in Spalte "Apr/2012-Dez/2012" richtig ausgewiesen.

Der Jahresabschluss 2013 ist noch nicht erstellt. Die finanzierende Hausbank verlangt für die laufende Bonitätsprüfung und zur Vervollständigung der Kreditakte kurzfristig eine schriftliche Stellungnahme zum vorläufigen Jahresergebnis 2013. Das Finanzbuchführungsergebnis 2013 ergibt sich aus der Betriebswirtschaftlichen Auswertung, Spalte "Jan/2013-Dez/2013".

**Aufgabenstellung**

Bereiten Sie die verlangte Stellungnahme vor:

1. Schreiben Sie das Finanzbuchführungsergebnis 2013 fort durch Auswertung nachfolgender Sachverhalte. Begründen Sie im Einzelfall die jeweilige Ergebnisauswirkung.

1.1. Sachanlagen

Alle technischen Sachanlagen wurden am 01.04.2012 angeschafft: AK 1.000.000 €, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer einheitlich 10 Jahre.

Anlagenzugang am 01.07.2013: Product-Lifecycle-Management-System (EDV-Anlage)

Hardware (ND 3 J.)	AK	90.000,00 €
Standardsoftware (ND 5 J.)	AK	20.000,00 €
Übliche (steuerliche) Nutzungsdauern unterstellen.		

1.2. Bestandsaufnahmen RHB-Stoffe, FE/UE

		31.12.2012	31.12.2013
lt. Inventar	RHB-Stoffe	78.000,00 €	92.500,00 €
	Fertige Erzeugnisse	40.000,00 €	82.000,00 €
	Unfertige Erzeugnisse	35.000,00 €	20.000,00 €

1.3. Ungewisse Verbindlichkeiten

Gewährleistungen für Fertige Erzeugnisse	0,5 % des Nettoumsatzes (wie Vj.)
Jahresabschlusskosten 2013	10.000,00 €
(unterjährig kein Aufwand verbucht)	

1.4. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Sachanlagenzugänge 2012 sind in vollem Umfang über ein gefördertes Existenzgründungsdarlehen finanziert: Zins 2 % p. a., Tilgung 4 Freijahre, danach 11 gleiche Jahresraten, Kapitaldienstfälligkeiten jeweils am 15. Januar des Folgejahres.

1.5. Gewerbesteuer

Hebesatz der Gemeinde = 400 %. Summe der gewerbesteuerlichen Zu- und Abrechnung in beiden Jahren = 0 €.

2. Übernehmen Sie die Rechenergebnisse aus Tz. 1.1 bis 1.5 in die Betriebswirtschaftliche Auswertung und aktualisieren die Spalte „Jan/2013-Dez/2013“; errechnen Sie das (fortgeschriebene) Vorläufige Ergebnis 2013.

**Hinweis:**

Die Anlage Betriebswirtschaftliche Auswertung ist Teil der Klausurlösung und ist mit abzugeben! Insbesondere sind die markierten Felder  auszufüllen, ggfs. abzuändern.

3. Entwerfen Sie für den Brief an die Hausbank stichwortartige Hinweise zu der aktualisierten Betriebswirtschaftlichen Auswertung; gehen Sie dabei im Besonderen ein auf:
- 3.1. Umsatzentwicklung 2012 – 2013
  - 3.2. Entwicklung der Materialeinsatzquote und des betrieblichen Rohertrags mit mutmaßlicher Begründung
  - 3.3. Entwicklung der Personalkostenquote mit mutmaßlicher Begründung
  - 3.4. Berufsüblicher Hinweis zur Aussagekraft der Auswertung

Anlage: Kanzlei-Rechnungswesen pro - RW - 3557/10000/2013 / Tiefbohrtechnik Tüftler e.K. - [BWA 2013 mit Vorjahresvergleich]

Bezeichnung	Jan/2013		Apr/2012		Veränderung absolut		in %	
	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut
1 Umsatzerlöse		2.400.000,00		1.500.000,00		900.000,00		
2 Bestandsveränderung FE/UE				75.000,00		-75.000,00		
3 <b>Gesamtleistung</b>		<b>2.400.000,00</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.575.000,00</b>	<b>100,0%</b>	<b>825.000,00</b>		
4 Materialeinsatz		986.000,00		708.800,00	45,0%	277.200,00		
5 Rohertrag (DB1)		1.414.000,00		866.200,00	55,0%	547.800,00		
6 So. betr. Erlöse		12.100,00		10.000,00		2.100,00		
7 <b>Betriebl. Rohertrag (DB1)</b>		<b>1.426.100,00</b>		<b>876.200,00</b>	<b>55,6%</b>	<b>549.900,00</b>		
8 Kostenarten:								
9 Personalkosten		1.036.300,00		630.000,00	40,0%	406.300,00		
10 Übrige Gemeinkosten								
11 Raumkosten		64.000,00		45.000,00		19.000,00		
12 Versch./Beiträge		16.000,00		10.000,00		6.000,00		
13 Kfz-Kosten (o. St.)		45.000,00		27.500,00		17.500,00		
14 Werbe-/Reisekosten		12.500,00		14.000,00		-1.500,00		
15 Kosten Warenabgabe		8.500,00		5.000,00		3.500,00		
16 Abschreibungen				75.000,00		-75.000,00		
17 Reparatur/Instandh.		12.500,00		5.000,00		7.500,00		
18 Sonstige Kosten		45.000,00		66.500,00		-21.500,00		
19 Summe		203.500,00		248.000,00		-44.500,00		
20 Gesamtkosten		1.239.800,00		878.000,00	55,7%	361.800,00		
21 <b>Betriebsergebnis</b>		<b>186.300,00</b>		<b>-1.800,00</b>		<b>188.100,00</b>		
22 Zinsaufwand				15.000,00		-15.000,00		
23 Ergebnis vor Steuern		186.300,00		-16.800,00	-1,1%	203.100,00		
24 Steuern vom Einkommen/Ertrag				0,00		0,00		
25 <b>Vorläufiges Ergebnis</b>		<b>186.300,00</b>		<b>-16.800,00</b>	<b>-1,1%</b>	<b>203.100,00</b>		

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anlage: Kanzlei-Rechnungswesen pro - RW - 3557/10000/2013 / Tiefbohrtechnik Tüftler e.K. - [BWA 2013 mit Vorjahresvergleich]

Bezeichnung	Jan/2013 - Dez/2013		Apr/2012 - Dez/2012		in %	Veränderung absolut	in %
	in %	in %	in %	in %			
Umsatzerlöse	2.400.000,00	100,0%	1.500.000,00	100,0%	60,0%	900.000,00	60,0%
Bestandsveränderung FE/UE			75.000,00			-75.000,00	
<b>Gesamtleistung</b>	<b>2.400.000,00</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.575.000,00</b>	<b>100,0%</b>	<b>55,0%</b>	<b>825.000,00</b>	<b>55,0%</b>
Materialeinsatz	986.000,00		708.800,00	45,0%	277,2%	277.200,00	277,2%
Rohertag (DB1)	1.414.000,00		866.200,00	55,0%	253,4%	547.800,00	253,4%
So. betr. Erlöse	12.100,00		10.000,00		120,0%	2.100,00	120,0%
<b>Betriebl. Rohertag (DB1)</b>	<b>1.426.100,00</b>		<b>876.200,00</b>	<b>55,6%</b>	<b>250,0%</b>	<b>549.900,00</b>	<b>250,0%</b>
<b>Kostenarten:</b>							
Personalkosten	1.036.300,00	40,0%	630.000,00	40,0%	163,4%	406.300,00	163,4%
Übrige Gemeinkosten							
Raumkosten	64.000,00		45.000,00		142,2%	19.000,00	142,2%
Versich./Beiträge	16.000,00		10.000,00		160,0%	6.000,00	160,0%
Kfz-Kosten (o. St.)	45.000,00		27.500,00		163,6%	17.500,00	163,6%
Werbe-/Reisekosten	12.500,00		14.000,00		89,3%	-1.500,00	89,3%
Kosten Warenabgabe	8.500,00		5.000,00		170,0%	3.500,00	170,0%
Abschreibungen			75.000,00			-75.000,00	
Reparatur/Instandh.	12.500,00		5.000,00		250,0%	7.500,00	250,0%
Sonstige Kosten	45.000,00		66.500,00		67,8%	-21.500,00	67,8%
Summe	203.500,00		248.000,00		82,1%	-44.500,00	82,1%
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.239.800,00</b>	<b>55,7%</b>	<b>878.000,00</b>	<b>55,7%</b>	<b>40,9%</b>	<b>361.800,00</b>	<b>40,9%</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>186.300,00</b>		<b>-1.800,00</b>		<b>104,1%</b>	<b>188.100,00</b>	<b>104,1%</b>
Zinsaufwand			15.000,00			-15.000,00	
Ergebnis vor Steuern	186.300,00		-16.800,00		1111,3%	203.100,00	1111,3%
Steuern vom Einkommen/Ertrag			0,00			0,00	
<b>Vorläufiges Ergebnis</b>	<b>186.300,00</b>		<b>-16.800,00</b>		<b>1111,3%</b>	<b>203.100,00</b>	<b>1111,3%</b>